



Satzung des  
„Förderverein der Grundschule Schunterwiesen e.V.“

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 25. Mai 1972 in Wolfsburg gegründete „Förderkreis der Grundschule Heiligendorf e. V.“ wird in „Förderverein der Grundschule Schunterwiesen e. V.“ umbenannt. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 100 131 beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wolfsburg, Grüner Jäger 17, 38444 Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

**§2 Der Zweck des Vereins ist**

1. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Schunterwiesen Hattorf/Heiligendorf.
3. Die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und Einrichtungen des öffentlichen Lebens.
4. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung schulischer Belange
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung der Förderung politischer Parteien verwenden.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern die Ehrenamtschulpauschale zu zahlen.
9. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

**§3 Mitglieder**

1. Durch Abgabe einer in gesetzlicher Schriftform unterschriebenen Beitrittserklärung können Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften die Mitgliedschaft beantragen.
2. Ablehnungen sind dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mitzuteilen.

**§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist in gesetzlicher Schriftform jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit der Frist von einem Monat kündbar.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Beitragsrückstand länger als 2 Monate) kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes oder die Beendigung der Mitgliedschaft beschließen.

**§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende November des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Für alle Mitglieder ist das SEPA-Lastschriftverfahren anzuwenden, Ausnahmen von dieser Regelung müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden

**§6 Vereinsorgane**

Der Förderverein hat folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich entweder per Post, Fax oder E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 10% der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag der Mitglieder hat in gesetzlicher Schriftform zu erfolgen. Der Vorstand hat die Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Das Stimmrecht kann mit Vollmacht auf ein volljähriges, der Familie angehöriges Mitglied (Partnerschaften gelten) übertragen werden. Die Vollmacht ist nur für den Tag der Versammlung gültig.
6. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer geführt und von ihm und dem 1.Vorsitzenden unterzeichnet wird.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Vereinsfragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder Beschluss dem Vorstand übertragen sind.
8. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:
  - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - c. Wahl des Vorstandes;
  - d. Wahl von drei Rechnungsprüfern/innen;
  - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und eventueller Umlagen
  - f. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

## §8 Vorstand

1. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen ehrenamtlichen Vorstand mit folgender Zusammensetzung:
  - 1. Vorsitzende(r)
  - 2. Vorsitzende(r) (Stellvertreter)
  - 1. Schatzmeister(in)
  - 2. Schatzmeister(in) (Stellvertreter)
  - Schriftführer(in)
3. Die Schulleitung ist berechtigt, für den Vorstand jeweils ein beratendes Mitglied (Aufnahme Ohne Wahl) zu benennen. Dieses beratende Mitglied hat kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.
4. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Wiederwahl ist möglich.

## §9 Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
2. Der/die 1. Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
4. Der 1.Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2.Vorsitzende, leitet die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins nach § 6.

5. Für Vorstandssitzungen gilt eine Ladefrist von drei Werktagen. Die Einladung kann per Rundruf oder elektronisch (Mail, Fax, SMS, etc.) erfolgen. Eine Tagesordnung muss nicht bekannt gegeben werden.
6. Der Vorstand ist unabhängig der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand ist auch dann Beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsplätze besetzt oder vorübergehend nicht besetzt sind.

#### §10 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.
2. Zahlungen sind nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.
3. Für das vergangene Geschäftsjahr ist in der Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung darzulegen, der von der Versammlung zu genehmigen ist.

#### §11 Rechnungsprüfer

1. Mindestens zwei der gewählten drei Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss vor der Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung.
2. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, jedoch sollte die Amtszeit nicht mehr als vier Jahre in Folge betragen.
3. Rechnungsprüfer/innen dürfen in Ihrer Wahlperiode nicht dem Vorstand angehören.

#### §12 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Für den erweiterten Datenschutz gilt die Datenschutzvereinbarung gemäß Anhang.

#### §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung und Bildung für die Grundschule Schunterwiesen zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### §14 Änderungsklausel

1. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die auf Forderung des Finanzamtes und des Registergerichts vorzunehmen sind, allein zu beschließen.

#### §15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.05.15 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Unterschriften

1. Vorsitzende(r) Alexandra Ill-Bo Feliciano

2. Vorsitzende(r) Maren Krehan

Schatzmeister(in) Carmen Schannor

2. Schatzmeister(in) Andrea Hagedorn

Schriftführer(in) Nikol Kranz

Mitglied Sonja Milobinski

Mitglied Katharina Zehow

Mitglied S Rinker-Hankel

Mitglied \_\_\_\_\_

# Datenschutzordnung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen persönliche Daten (Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Telekommunikationsverbindungen, Bankverbindung) auf. Diese werden bei dem Auftragsdatenverarbeiter Netxp GmbH gespeichert. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung und die Anlage der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Netxp GmbH liegen in der von der DSGVO §28 geforderten Fassung vor. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die Mitglieder gestatten die Verwendung der persönlichen Daten für Zwecke des Vereines, der sie unter Berücksichtigung der Vorschriften der Datenschutzgesetze und des Vereinszwecks zu verwalten hat. Die Gestattung ist jederzeit schriftlich widerrufbar, soweit dies mit der Mitgliedschaft im Verein vereinbar ist.
3. Die Mitglieder gestatten weiter die Übermittlung ihrer persönlichen Daten an folgende Stellen (Banken und Schulrandbetreuer [SRB]) Übermittelt werden bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Mitgliederlisten dürfen nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern, die im Verein eine besondere Funktion ausüben (SRB), welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, zugänglich gemacht werden.
5. Falls der Verein ein Kooperationsabkommen mit einem Dritten geschlossen hat oder schließt, ist er berechtigt, diesem einmal jährlich eine vollständige Liste der Notfallkontakte der zu betreuenden Kinder der Vereinsmitglieder mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, dass die Daten nicht weitergegeben werden dürfen. Das Mitglied kann dieser Weitergabe schriftlich im Beitrittsantrag oder später widersprechen. In diesem Fall sind die Daten des widersprechenden Mitglieds aus der Liste zu entfernen, somit entfällt aber auch der Betreuungsanspruch.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Datennutzung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Daten des austretenden Mitglieds nach dem Ende der Sommerferien gelöscht, es sei denn es bestehen vereinsrechtliche oder steuerrechtliche Verpflichtungen des Vereins zu einer längeren Aufbewahrung (§§ 145 – 147 AO). Falls Daten weitergegeben wurden, ist der Verein verpflichtet bei der empfangenden Stelle dafür zu sorgen, dass die Daten dort gelöscht werden. Das Mitglied verpflichtet sich, selbstständig nach Abschluss der Klasse 4 oder Umzug das Ausscheiden schriftlich aufzuzeigen.

Inkrafttreten:

Diese Datenschutzverordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 28.02.2019 beschlossen!

Sie gilt für alle Funktionsträger des Vereins und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Grundschule Schunterwiesen in Kraft.

Wir bekennen uns zu dem sorgsamem und verantwortungsvollen Umgang mit den persönlichen Daten der Vereinsmitglieder und handeln nach den zuvor beschriebenen Kriterien.

Vorstand des Fördervereins Grundschule Schunterwiesen e. V., 28.02.2019

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

Schriftführer

# Informationspflicht nach §13 DSGVO

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:  
Förderverein der Grundschule Schunterwiesen e. V.

Grüner Jäger 17  
38444 Wolfsburg

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):  
Nicht vorhanden

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung: berechnete Interessen, die verfolgt werden:  
Mitgliedsantrag, Satzung als rechtswirksamer Vertrag

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:  
Bei Mitgliedern unbeschränkt, Bei Austritt nach dem Ende der Sommerferien

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):  
Banken und SRB

## **Hinweise auf die Rechte der Betroffenen**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung). Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO). Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde:  
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen